

Organisationsreglement des Gemeindeverbands
Umsetzung Kulturförderungsgesetz im
Verwaltungskreis Obersimmental – Saanen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Umsetzung Kulturförderungsgesetz im Verwaltungskreis Obersimmental - Saanen besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹.

² Der Verband hat seinen Sitz in Saanen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt die Aufgaben der regionalen Organisation der Gemeinden im Sinn des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)².

² Er schliesst für die Gemeinden des Verwaltungskreises Obersimmental – Saanen, die nicht als Standortgemeinde Vertragspartei sind, die Leistungsverträge für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch den Kanton und die Gemeinden ab.

Art. 3 Verbandsgemeinden

¹ Mitglieder des Verbands (Verbandsgemeinden) sind die Einwohnergemeinden des Verwaltungskreises Obersimmental – Saanen.

² Die Verbandsgemeinden bezahlen die mit den Leistungsverträgen vereinbarten Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen und beteiligen sich anteilmässig an den administrativen Aufwendungen des Gemeindeverbands.

³ Sie stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

Art. 4 Information

Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

Art. 5 Form der Mitteilungen

¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

¹ BSG 170.11

² BSG 423.11

2. Organisation

2.1. Allgemeines

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbands sind

- a die Verbandsgemeinden,
- b die Delegiertenversammlung,
- c der Vorstand,
- d das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 7 Zusammensetzung

¹ **Mitglieder der Delegiertenversammlung:** Die in den Verbandsgemeinden gewählten 7 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Ressort Kultur sind von Amtes wegen Mitglieder der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes Umsetzung Kulturförderungsgesetz im Verwaltungskreis Obersimmental – Saanen. Jede Verbandsgemeinde regelt die Stellvertretung. Wird ein Delegierter in den Vorstand gewählt, hat die entsprechende Verbandsgemeinde einen neuen Delegierten als Ersatz zu bestimmen. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung wählen unter ihren Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung ist gleichzeitig Präsidentin oder Präsident des Vorstandes.

² **Mitglieder des Vorstands:** Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten). Je ein Vorstandsmitglied muss seinen polizeilichen Wohnsitz im Amtsbezirk Obersimmental, in der Gemeinde Saanen und im Amtsbezirk Saanen, ohne Saanen, haben. Die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten werden ebenfalls von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

³ **Rechnungsprüfungsorgan:** Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren, vorzugsweise zwei Finanzverwalterinnen bzw. Finanzverwalter der Verbandsgemeinden. Deren Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet jeweils mit dem Kalenderjahr. Die auf eine Amtsdauer gewählten Revisorinnen und Revisoren können unbeschränkt wiedergewählt werden.

2.2. Aufgaben

Art. 8 Aufgaben der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen

- a Erweiterungen des Verbandszwecks (Art. 2),
- b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Art. 28),
- c Geschäfte nach Artikel 9 Absatz 1, wenn das Referendum zustande gekommen ist.
- d Änderungen des Organisationsreglements sowie den Erlass, die Änderung und Aufhebung weiterer Reglemente,

e die Auflösung des Gemeindeverbandes (vgl. dazu Art. 32)

² Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

³ Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe c, d und e sind angenommen, wenn ihnen eine Mehrheit der Gemeinden des Verwaltungskreises Obersimmental – Saanen, die zusammen mindestens die Mehrheit der Bevölkerung aufweisen, zustimmt.

Art. 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹ Gestützt auf Artikel 24 KKFG beschliesst die Delegiertenversammlung

a über den Leistungsvertrag mit dem Kanton gemäss Artikel 20 KKFG.

b mit Ausnahme der jeweiligen Standortgemeinden über den Abschluss und eine allfällige Kündigung der Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen. Die Vertretung der jeweiligen Standortgemeinde stimmt in Geschäften betreffend Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen nicht mit.

² Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden alle vier Jahre die zwei Revisorinnen bzw. Revisoren.

³ Die Delegiertenversammlung wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten (welche[r] gleichzeitig auch den Vorstand präsidiert) sowie die beiden Vizepräsidentinnen oder -präsidenten des Vorstandes für eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Verpflichtungskredite.

Art. 10 Aufgaben des Vorstands

a Der Vorstand prüft alle vier Jahre die Finanzierungsgesuche der Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung nach den kantonalen Vorgaben. Er unterbreitet die Gesuche zusammen mit seinem Antrag der Delegiertenversammlung zum Entscheid.

b Der Vorstand führt die allfällig notwendigen Gespräche und Verhandlungen mit dem Amt für Kultur bezüglich der Unterstützung und Mitfinanzierung der Institutionen, deren Gesuche vom Vorstand positiv beurteilt worden sind.

c Der Vorstand beschliesst über das Budget der Erfolgsrechnung sowie über die Jahresrechnung.

d Die Vorstand legt für Geschäfte nach Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe a, b, d und e die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. Der Vorstand teilt die Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. Diese beschliessen innert sechs Monaten gemäss den gemeindeeigenen Bestimmungen.

e Der Vorstand nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 11 Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans

¹ Die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Wahl als Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)³ und der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV)⁴.

² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁵.

³ Es berichtet einmal jährlich dem Vorstand und periodisch der Delegiertenversammlung.

Art. 12 Administrative Aufgaben

Die administrativen Aufgaben (z. B. Sekretariatsaufgaben und Rechnungsführung) werden von der Gemeindeverwaltung am Sitz des Gemeindeverbandes (Saanen) gegen eine jährliche Entschädigung wahrgenommen.

2.3. Vorstand

Art. 13 Einberufung und Einladung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens 30 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.

³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.

⁴ Vertretungen von Institutionen mit Leistungsverträgen können mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen des Vorstands beigezogen werden.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Er kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

³ Der Vorstand beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmenden.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften und Wahlen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Der Vorstand kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, sofern alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

⁶ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

³ BSG 170.111

⁴ BSG 170.511

⁵ BSG 152.04

Art. 15 Unterschriftenberechtigung

¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt an ihrer Stelle ein anderes Mitglied des Vorstands.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 16 Weisungen

¹ Die Verbandsgemeinden können ihren Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Art. 17 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Mindestens 3 Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert 60 Tagen und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Einladung mit Angabe des Ortes und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu. Er gibt die Einladung im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt. In dringenden Fällen kann er ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Delegiertenversammlung.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften und Wahlen bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

2.5 Protokoll

Art. 19

Die Delegiertenversammlung und der Vorstand genehmigt das Protokoll jeweils an der nächsten Sitzung beziehungsweise im Rahmen des nächsten Zirkularbeschlusses.

2.6 Entschädigungen

Art. 20

Die Entschädigung der Organe wird wie folgt festgelegt:

- a Die Entschädigung der Delegierten erfolgt direkt durch die Verbandsgemeinde, welche jedes Mitglied vertritt.
- b Die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt pauschal jährlich Fr. 500.00. Diejenige der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten je Fr. 300.00.
- c Die Entschädigung des Rechnungsprüfungsorgans wird durch den Vorstand festgelegt. Sofern es sich beim Revisor oder bei der Revisorin um eine(n) Angestellte(n) einer Verbandsgemeinde handelt, so legt diese Gemeinde die Höhe und Art der Auszahlung fest.

3. Initiative und Referendum

3.1 Initiative

Art. 21 Initiative

Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder 20 Prozent der Verbandsgemeinden können mit einer Initiative

- a die Kündigung eines Leistungsvertrags mit einer Kulturinstitution verlangen, wenn der Vertrag eine Kündigungsklausel enthält,
- b die Behandlung eines anderen Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet oder von 20 Prozent der Verbandsgemeinden unterzeichnet ist,
- b innert der Frist nach Artikel 22, Absatz 2, eingereicht wird,
- c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 22 Einreichung

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung dem Vorstand einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 23 Prüfung der Gültigkeit

¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 21, Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

Art. 24 Behandlung

¹ Über die Initiative beschliessen

- a die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung,
- b die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

² Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, unterbreitet sie diese innert sechs Monaten den Verbandsgemeinden.

3.2 Referendum

Art. 25 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

¹ Zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder 10 Prozent der Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Artikel 9, Absatz 1 das Referendum ergreifen.

² Die Referendumsfrist beträgt 90 Tage seit der Bekanntmachung.

Art. 26 Verfahren

¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, in den amtlichen Anzeigern der Verbandsgemeinden bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c die Referendumsfrist,
- d den Hinweis, dass das Referendum durch zwei Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder durch 10 Prozent der Verbandsgemeinden ergriffen werden kann,
- e die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

³ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand das Geschäft den Verbandsgemeinden innert sechs Monaten zum Entscheid.

⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

4. Finanzen

Art. 27 Allgemeines

¹ Der Verband budgetiert jährlich seine Ausgaben.

² Der Beschluss über alle Budgetkredite liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst über alle Verpflichtungskredite.

Art. 28 Kostenverteilung

¹ Die Verbandsgemeinden beteiligen sich an den Aufwendungen des Verbands im Verhältnis zur Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.

² Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG)⁶.

³ Vorbehalten bleibt die Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur Bezahlung von Betriebsbeiträgen an die Kulturinstitutionen gemäss den abgeschlossenen Leistungsverträgen.

5. Haftung

Art. 29

¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Nach der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 32, Absatz 3, sinngemäss.

6. Austritt, Auflösung, Liquidation

Art. 30 Grundsatz

Die Artikel 31 und 32 finden nur Anwendung, wenn und soweit das kantonale Recht einen Austritt aus dem Verband oder die Auflösung des Verbands zulässt.

Art. 31 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

⁶ BSG 631.1

Art. 32 Auflösung

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a durch Beschluss der Verbandsgemeinden,
- b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten, oder
- c durch die Bildung einer Regionalkonferenz für den Verwaltungskreis Obersimmental – Saanen.

² Der Vorstand besorgt die Liquidation.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

⁴ Der Vorstand informiert die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Stelle.

7. Schlussbestimmung

Art. 33

Dieses Reglement tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Bern, 9. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*

4870.100-205.3/2015 #702649v3